

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Plenarsitzungsdokument*

**A6-0431/2008**

7.11.2008

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten  
(KOM(2007)0638 – C6-0470/2007 – 2007/0229(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Patrick Gaubert

Verfasserin der Stellungnahme (\*):  
Rumiana Jeleva, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 47 der Geschäftsordnung

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	26
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN .....	30
VERFAHREN.....	39



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (KOM(2007)0638 – C6-0470/2007 – 2007/0229(CNS))

### (Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2007)0638),
  - gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 67 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0470/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0431/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Die Voraussetzungen und Kriterien für

(6) Die Voraussetzungen und Kriterien für

die Ablehnung eines solchen Antrags *sind* im innerstaatlichen Recht *festzulegen, einschließlich der Verpflichtung zur Wahrung der Gemeinschaftspräferenz, wie insbesondere in den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und 25. April 2005 vorgesehen.*

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

die Ablehnung eines solchen Antrags *sollten objektiv, nachprüfbar und* im innerstaatlichen Recht *festgelegt sein.*

*Geänderter Text*

***(7a) Die Geltungsdauer der kombinierten Erlaubnis wird von jedem Mitgliedstaat festgelegt.***

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

*Vorschlag der Kommission*

(10) Alle Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten und dort arbeiten, sollen im Wege der Gleichbehandlung zumindest die gleichen **Rechte** wie die eigenen Staatsangehörigen des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates genießen, ungeachtet des ursprünglichen Zwecks bzw. der Grundlage ihrer Zulassung. Das Recht auf Gleichbehandlung in den richtlinienpezifischen Bereichen sollte nicht nur jenen Drittstaatsangehörigen anerkannt werden, die zu Beschäftigungszwecken in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen wurden, sondern auch denjenigen, die für andere Zwecke zugelassen wurden und denen der Zugang zum Arbeitsmarkt in jenem Mitgliedstaat im Rahmen anderer Gemeinschafts- oder

*Geänderter Text*

(10) Alle Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten und dort arbeiten, sollen im Wege der Gleichbehandlung zumindest die gleichen **Arbeitsrechte** wie die eigenen Staatsangehörigen des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates genießen, ungeachtet des ursprünglichen Zwecks bzw. der Grundlage ihrer Zulassung. Das Recht auf Gleichbehandlung in den richtlinienpezifischen Bereichen sollte nicht nur jenen Drittstaatsangehörigen anerkannt werden, die zu Beschäftigungszwecken in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen wurden, sondern auch denjenigen, die für andere Zwecke zugelassen wurden und denen der Zugang zum Arbeitsmarkt in jenem Mitgliedstaat im Rahmen anderer Gemeinschafts- oder

innerstaatlicher Vorschriften gewährt wurde, einschließlich Familienangehörige eines Arbeitnehmers aus einem Drittstaat im Sinne der Richtlinie 2003/86/EG vom 23. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/114/EG vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst und Forscher im Sinne der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

innerstaatlicher Vorschriften gewährt wurde, einschließlich Familienangehörige eines Arbeitnehmers aus einem Drittstaat im Sinne der Richtlinie 2003/86/EG vom 23. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/114/EG vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst und Forscher im Sinne der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

###### *Vorschlag der Kommission*

(13) Drittstaatsangehörige, die in ***einem Zwölfmonatszeitraum für höchstens sechs Monate in*** das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als Saisonarbeiter zugelassen werden, sollten aufgrund ihres befristeten Aufenthaltsstatus von der Richtlinie ausgenommen werden.

###### *Geänderter Text*

(13) Drittstaatsangehörige, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als Saisonarbeiter zugelassen werden, sollten aufgrund ihres befristeten Aufenthaltsstatus ***und in Anbetracht der Tatsache, dass sie Gegenstand einer eigenen Richtlinie sein werden***, von der Richtlinie ausgenommen werden.

#### Änderungsantrag 5

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

***(13a) Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, sollten bezüglich des***

*gemeinsamen Bündels von Rechten dieser Richtlinie unterliegen, da sie rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates arbeiten dürfen.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(18a) Diese Richtlinie muss unbeschadet günstigerer Vorschriften, die im EU-Recht und internationalen Instrumenten enthalten sind, umgesetzt werden.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Abstammung, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Besitzstand, Gebot, das Vorliegen einer Behinderung, Alter oder sexuelle Veranlagung an, insbesondere in Einklang mit der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

(19) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Abstammung, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Besitzstand, Gebot, das Vorliegen einer Behinderung, Alter oder sexuelle Veranlagung an, insbesondere in Einklang mit der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf **und im Einklang mit künftigen**

***Rechtsvorschriften in diesem Bereich, wie dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008)0426).***

*Begründung*

*Auch künftige Rechtsvorschriften sollten berücksichtigt werden.*

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Gebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und dort zu arbeiten, um ihre Zulassung zu vereinfachen und die Kontrolle ihrer Rechtstellung zu erleichtern und

*Geänderter Text*

(a) eines einheitlichen Antragsverfahrens für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Gebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und dort zu arbeiten, um ***das Verfahren für*** ihre Zulassung zu vereinfachen und die Kontrolle ihrer Rechtstellung zu erleichtern und

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) eines gemeinsamen Bündels von Rechten für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

*Geänderter Text*

(b) eines gemeinsamen Bündels von Rechten für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ***unabhängig davon, zu welchen Zwecken die ursprüngliche Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erteilt wurde.***

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Richtlinie berührt nicht die  
Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die  
Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu  
ihren Arbeitsmärkten.***

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) "einheitliches Antragsverfahren": jedes Verfahren, das ***auf Grundlage eines Antrags eines Drittstaatsangehörigen auf Genehmigung zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates*** zu einer Entscheidung über ***die*** kombinierte Erlaubnis ***für diesen Drittstaatsangehörigen*** führt.

(d) „einheitliches Antragsverfahren“: jedes Verfahren, das zu einer Entscheidung über ***eine*** kombinierte Erlaubnis führt, ***die es einem Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage eines Antrags des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder seines künftigen Arbeitgebers gestattet, sich im Gebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und dort zu arbeiten.***

*Begründung*

*Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, durch wen der Antrag eingebracht werden kann. In diesem Sinne ist im Übrigen auch Artikel 4 (einheitliches Antragsverfahren) des Vorschlags der Kommission verfasst, der in Bezug auf den Antragsteller absichtlich vage formuliert ist.*

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(da) „grenzüberschreitende  
Beschäftigung“: die Ausübung einer  
Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat als  
dem Wohnmitgliedstaat durch einen  
Grenzgänger gemäß Artikel 1***

*Begründung*

*Durch diese Änderung wird der Begriff der grenzüberschreitenden Beschäftigung definiert.*

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

*Geänderter Text*

b) Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, **unabhängig davon, zu welchen Zwecken die ursprüngliche Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erteilt wurde.**

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. **Diese** Richtlinie **gilt** nicht für Drittstaatsangehörige, die:

*Geänderter Text*

**2. Die Vorschriften dieser Richtlinie über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates gelten** nicht für Drittstaatsangehörige, die:

*Begründung*

*Hier geht es darum, die Mehrdeutigkeiten im Vorschlag der Kommission zu klären. Zwar betrifft das Verfahren für eine kombinierte Erlaubnis nur bestimmte Beschäftigte aus Drittstaaten, aber das Bündel gemeinsamer Rechte gilt unterschiedslos für sämtliche Beschäftigten aus Drittstaaten (Klarstellung in Bezug auf Artikel 12). Andernfalls sind bei einer so grundlegenden Frage wie dem Recht auf Gleichbehandlung Diskriminierungen zwischen Beschäftigten aus Drittstaaten zu befürchten.*

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ***in einem Zwölfmonatszeitraum für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten*** als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden;

*Geänderter Text*

(d) in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als Saisonarbeitnehmer zugelassen werden;

*Begründung*

*Für Saisonarbeiter sollte eine eigene Richtlinie gelten, und in diesem Rahmen sollte auch der Begriff „Saisonarbeitnehmer“ definiert werden.*

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

***(da) in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates für höchstens sechs Monate als Arbeitnehmer zugelassen werden, nur hinsichtlich des Bereichs des einheitlichen Verfahrens;***

*Geänderter Text*

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) ***die*** in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben ***oder sich dort im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz aufhalten;***

*Geänderter Text*

(f) in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben;

## *Begründung*

*Es ist kaum verständlich, warum Personen, die vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 genießen, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten, zumal gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/55/EG gilt, dass „die Mitgliedstaaten ... Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für einen Zeitraum, der den des vorübergehenden Schutzes nicht übersteigt, die Ausübung einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit“ gestatten und dass gemäß Artikel 4 dieser Zeitraum ein Jahr beträgt und sich automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängern kann.*

### **Änderungsantrag 18**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Es obliegt den Mitgliedstaaten, festzulegen, ob der Antrag auf eine kombinierte Erlaubnis von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen, von seinem künftigen Arbeitgeber oder ohne Unterschied von einem der beiden gestellt wird.***

### **Änderungsantrag 19**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1b. Wenn der Antrag auf eine kombinierte Erlaubnis von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen gestellt wird, muss die Möglichkeit bestehen, dass dieser Antrag entweder dann eingereicht und geprüft wird, wenn sich der Drittstaatsangehörige außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats aufhält, in den er zugelassen werden möchte, oder dann, wenn er sich bereits rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats befindet.***

## *Begründung*

*Um der Gefahr der illegalen Einwanderung zu begegnen, ist darauf zu achten, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet und dort legal einer bezahlten Tätigkeit nachgehen möchte, die Möglichkeit hat, dort eine kombinierte Erlaubnis zu beantragen.*

### **Änderungsantrag 20**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn die Erlaubnis des Antragstellers abläuft, bevor über seinen Antrag auf Verlängerung entschieden worden ist, ermächtigt der mit der Prüfung des Antrags betraute Mitgliedstaat die betreffende Person sowie gegebenenfalls ihre Familie, sich so lange rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten, bis über ihren Antrag auf Verlängerung der kombinierten Erlaubnis entschieden wird.***

### **Änderungsantrag 21**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 5 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Sind die dem Antrag beigefügten Angaben ***unzureichend***, teilt die benannte Behörde dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Angaben erforderlich sind. Die in Absatz 2 genannte Frist wird ausgesetzt, bis die Behörden die verlangten zusätzlichen Angaben erhalten haben.

4. Sind die dem Antrag beigefügten Angaben ***nach Maßgabe der offiziellen Kriterien unvollständig***, teilt die benannte Behörde dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Angaben erforderlich sind. Die in Absatz 2 festgesetzte Frist wird ausgesetzt, bis die Behörden die zusätzlich verlangten Informationen erhalten haben.

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Wird die in Absatz 2 genannte Frist, innerhalb der die Entscheidung zu erfolgen hat, ausgesetzt oder verlängert, so wird der Antragsteller von der zuständigen Behörde hiervon ordnungsgemäß unterrichtet und auf dem Laufenden gehalten.**

*Begründung*

*Bei dem Verfahren ist ein Höchstmaß an Transparenz zu gewährleisten, damit der Antragsteller den Stand der Bearbeitung seines Antrags verfolgen kann.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4b. Die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden tauschen die Daten über Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der kombinierten Erlaubnis aus, damit nicht mehrere Mitgliedstaaten ein und demselben Antragsteller eine kombinierte Erlaubnis erteilen.**

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Ein Mitgliedstaat kann dem Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten kombinierten Erlaubnis eine Erlaubnis erteilen, die ihn befähigt, eine**

***grenzüberschreitende Beschäftigung auszuüben. Eine solche Erlaubnis wird gemäß dem innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaates erteilt. Die Geltungsdauer einer solchen Erlaubnis darf die Geltungsdauer der durch den anderen Mitgliedstaat erteilten kombinierten Erlaubnis nicht überschreiten.***

*Begründung*

*Durch diesen Änderungsantrag wird für Inhaber einer kombinierten Erlaubnis die Möglichkeit geschaffen, einer grenzüberschreitenden Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat nachzugehen, ohne dafür umziehen zu müssen.*

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nach Maßgabe der im innerstaatlichen oder Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, ist in der schriftlichen Mitteilung zu begründen.

*Geänderter Text*

1. Jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nach Maßgabe der im innerstaatlichen oder Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, ist in der schriftlichen Mitteilung ***anhand objektiver und nachprüfbarer Kriterien*** zu begründen. ***Diese Kriterien müssen objektiv und für die Öffentlichkeit zugänglich sein, so dass die Entscheidung nachgeprüft werden kann.***

*Begründung*

*Transparenz ist notwendig, um Rechtssicherheit herzustellen.*

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann **in dem** betreffenden **Mitgliedstaat** ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.

*Geänderter Text*

2. Gegen jede Entscheidung, den Antrag abzulehnen, die kombinierte Erlaubnis nicht zu erteilen, nicht zu ändern oder nicht zu erneuern bzw. auszusetzen oder zu widerrufen, kann **bei der gemäß innerstaatlichem Recht benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats** ein Rechtsbehelf eingelegt werden. In der schriftlichen Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe, **einschließlich der zuständigen Behörde**, und die entsprechenden Fristen hinzuweisen. **Der Rechtsbehelf hat für die Verwaltungsentscheidung aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung.**

*Begründung*

*Nicht alle Justizsysteme sind in allen Mitgliedstaaten gleich.*

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten *treffen* die erforderlichen Maßnahmen, um Drittstaatsangehörige und künftige Arbeitgeber über sämtliche Unterlagen zu informieren, die einem vollständigen Antrag beizufügen sind.

*Geänderter Text*

**Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass der Öffentlichkeit – vor allem über seine Konsulate – regelmäßig aktualisierte Informationen über die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Beschäftigung zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um Drittstaatsangehörige und künftige Arbeitgeber über sämtliche Unterlagen zu informieren, die einem**

vollständigen Antrag beizufügen sind,  
**sowie über den Gesamtbetrag der zur  
Bearbeitung ihres Antrags erhobenen  
Gebühren.**

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag bezieht sonstige Bestimmungen betreffend die Information des Antragstellers mit ein, die von Kapitel IV (Schlussbestimmungen) Artikel 14 übernommen wurden, wo sie nicht wirklich ihren Platz haben, weil Kapitel IV die Modalitäten für die Umsetzung der Richtlinie betrifft. Durch den Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die Informationen in den Herkunftsländern verfügbar sind und dass sie sich auch auf die finanziellen Aspekte der Bearbeitung des Antrags erstrecken.*

### **Änderungsantrag 28**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern Gebühren zur Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. Die Höhe der Gebühren muss verhältnismäßig *sein* und **kann sich auf dem Grundsatz des tatsächlichen Arbeitsaufwands stützen.**

##### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern Gebühren zur Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. Die Höhe der Gebühren muss verhältnismäßig **und erschwinglich sein** und **darf die tatsächlichen Kosten, die der nationalen Verwaltung entstanden sind, nicht überschreiten. In den nationalen Rechtsvorschriften wird ein maximaler Gesamtbetrag festgelegt, der ggf. die Kosten für eine Untervergabe umfasst, die anfallen, wenn auf externe Unternehmen zurückgegriffen wird, um Dokumente beizubringen, die für die Zusammenstellung der Unterlagen im Hinblick auf die Ausstellung der Erlaubnis erforderlich sind.**

#### *Begründung*

*Es muss dafür Sorge getragen werden, dass der Antragsteller klar über die Höhe der Gebühren für die Ausstellung der kombinierten Erlaubnis unterrichtet wird und dass bei einer Untervergabe im Rahmen der Erstellung der Unterlagen jeglichem Missbrauch vorgebeugt wird.*

### **Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Einleitender Teil**

*Vorschlag der Kommission*

Während der Geltungsdauer besteht  
zumindest das Recht auf:

*Geänderter Text*

Während der **von jedem Mitgliedstaat  
festgelegten** Geltungsdauer besteht  
zumindest das Recht auf:

**Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) *auf* freien Zugang zum gesamten  
Hoheitsgebiet des ausstellenden  
Mitgliedstaates innerhalb der  
Beschränkungen, die im nationalen Recht  
aus Gründen der Sicherheit vorgesehen  
sind;

*Geänderter Text*

(c) freien Zugang zum gesamten  
Hoheitsgebiet des ausstellenden  
Mitgliedstaates. **Die Mitgliedstaaten  
können das Aufenthaltsrecht und das  
Recht auf Arbeitsaufnahme** innerhalb der  
Beschränkungen, die im nationalen Recht  
aus Gründen der Sicherheit vorgesehen  
sind, **räumlich beschränken, sofern für  
ihre eigenen Staatsangehörigen dieselben  
Beschränkungen gelten;**

**Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 11a**

**Mitteilung von Entscheidungen**

**Die in den Artikeln 5, 8 und 9 genannten  
Mitteilungen und Angaben erfolgen  
dergestalt, dass der Antragsteller in der  
Lage ist, ihren Inhalt und ihre Folgen zu  
verstehen.**

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) die Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassung sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;

#### *Geänderter Text*

(a) die Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt, **Urlaub, Arbeitszeit** und Entlassung sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) Vereinigungsfreiheit sowie Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit;

#### *Geänderter Text*

(b) Vereinigungsfreiheit sowie Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen, **wie etwa Information und Unterstützung**, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit;

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) allgemeine und berufliche Bildung;

#### *Geänderter Text*

(c) allgemeine **Bildung im weiteren Sinne (Aneignung der Sprache und der Kultur zur Verbesserung der Integration)** und berufliche Bildung ;

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger beruflicher Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;

#### *Geänderter Text*

(d) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger beruflicher Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren **im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup>.**

<sup>1</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

(f) **Zahlung erworbener Rentenansprüche** bei Umzug in ein Drittland;

#### *Geänderter Text*

(f) **Portabilität von Rentenansprüchen im Hinblick auf die Altersversorgung sowie im Falle des Ablebens oder von Invalidität in der nach dem Gesetz des Schuldnermitgliedstaates oder der Schuldnermitgliedstaaten festgelegten Höhe** bei Umzug in ein Drittland;

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

(g) Steuervergünstigungen;

#### *Geänderter Text*

(g) Steuervergünstigungen, **unter der Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat als steuerpflichtig betrachtet wird;**

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ha) Informations- und Beratungsdienste  
der Arbeitsämter;***

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen einschränken, indem

2. Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen ***nur*** einschränken, indem

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(a) für den Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung ausreichende Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Der Hochschulzugang kann von der Erfüllung besonderer Bildungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.***

***entfällt***

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(b) die gemäß Absatz 1 Buchstabe c)***

***entfällt***

**verliehenen Rechte in Bezug auf Studienbeihilfen eingeschränkt werden;**

*Begründung*

*Diese Bestimmung eignet sich eher für ein Instrument zur einheitlichen Regelung des Rechts auf Bildung.*

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) die gemäß Absatz 1 Buchstabe h) verliehenen Rechte in Bezug auf **öffentlichen Wohnraum auf Drittstaatsangehörige** beschränkt werden, **die sich seit mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates aufhalten oder dazu berechtigt sind;**

*Geänderter Text*

(c) die gemäß Absatz 1 Buchstabe h) verliehenen Rechte in Bezug auf Wohnraum beschränkt werden.

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) die gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und g) verliehenen Rechte auf **Drittstaatsangehörige beschränkt werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

(e) die gemäß Absatz 1 Buchstabe e) verliehenen Rechte auf Arbeitnehmer aus

*Geänderter Text*

**entfällt**

***Drittstaaten beschränken, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, ausgenommen Leistungen bei Arbeitslosigkeit.***

#### **Änderungsantrag 45**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass jede Verletzung der in dieser Richtlinie genannten Rechte mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Maßnahmen geahndet wird.***

*Begründung*

*Ohne die Bereitstellung von Rechtsmitteln kann nicht effektiv gegen mögliche Verstöße gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte auf Gleichbehandlung angegangen werden.*

#### **Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 13a***

***Sanktionen***

***Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass jede Verletzung der sich aus diesem Kapitel ergebenden Rechte mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Maßnahmen, gegebenenfalls auch mit Sanktionen, geahndet wird.***

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge,  
dass regelmäßig aktualisierte  
Informationen über die Voraussetzungen  
für die Einreise und den Aufenthalt von  
Drittstaatsangehörigen in seinem  
Hoheitsgebiet zum Zwecke der  
Beschäftigung der allgemeinen  
Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt  
werden*** ***entfällt***

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 9.*

## BEGRÜNDUNG

In den letzten Jahren hat sich bei den Mitgliedstaaten wie auch in der öffentlichen Meinung trotz der Unterschiede, die in Bezug auf das Vorgehen und auf das erhoffte Endergebnis bestehen, eine deutliche Unterstützung einer gemeinsamen europäischen Politik im Bereich der Einwanderung aus wirtschaftlichen Gründen gezeigt.

Vorhersagen über die Bevölkerungsentwicklung ebenso wie die wirtschaftliche Lage in unseren Mitgliedstaaten lassen erkennen, dass die Einwanderungspolitik als Instrument zur Regulierung unseres Bedarfs an Arbeitskräften aufgefasst werden könnte. Im Laufe der kommenden Jahrzehnte wird die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Europas auf die Aufnahme neuer Wirtschaftsmigranten angewiesen sein. Somit ist es erforderlich, aktive Strategien zu entwickeln, um sowohl hoch qualifizierte Arbeitnehmer als auch weniger qualifizierte Arbeitnehmer aufzunehmen.

Im Jahr 2001 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit vor. Obwohl das Europäische Parlament eine befürwortende Stellungnahme abgab, wurde dieser Vorschlag nach der ersten Lesung im Rat nicht weiter verfolgt.

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie, zu dem das Parlament nun aufgefordert ist, eine Stellungnahme abzugeben, sieht einerseits ein einheitliches Antragsverfahren für Drittstaatsangehörige vor, die in das Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaats zugelassen werden möchten, um dort zu arbeiten; außerdem werden durch diesen Vorschlag Drittstaatsangehörigen, die legal in einem Mitgliedstaat arbeiten, Rechte zuerkannt.

Eines der Ziele des strategischen Plans des Europäischen Rates vom Dezember 2006 zur legalen Zuwanderung war, einen allgemeinen Rahmen für einen fairen und auf Rechten der zugewanderten Arbeitnehmer basierenden Ansatz zu errichten. Außerdem soll der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie den festgelegten Zielen entsprechen, indem gemäß der allgemeinen Philosophie der Lissabon-Agenda für bereits zugelassene Arbeitnehmer aus Drittländern ein gesicherter Rechtsstatus festgelegt wird.

### Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter hebt hervor, dass die Annahme dieser Richtlinie und jener über die „Blue Card“ einander ergänzen. Durch ihre gleichzeitige Annahme sollen die Auswirkungen einer Zuwanderungspolitik der zwei Geschwindigkeiten, durch die die Zuwanderung hoch qualifizierter Personen begünstigt, gleichzeitig jedoch weniger qualifizierten Arbeitnehmern Zugang und Rechte verweigert würden, verhindert werden. Des Weiteren sollen diese beiden Texte den Eindruck der geschlossenen Grenzen beseitigen.

Der Berichterstatter begrüßt, dass die Kommission einen Vorschlag vorgelegt hat, der einen umfassenden und horizontalen Rechtsrahmen für sämtliche Drittstaatsangehörige festlegt, die in das Hoheitsgebiet der EU zugelassen wurden, um dort zu arbeiten, und dass er es ihnen

ermöglicht, in gleicher Weise wie die europäischen Bürger behandelt zu werden. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass diese Richtlinie als Referenz für die sektoralen Richtlinien dienen sollte, die die Kommission erlassen hat bzw. in naher Zukunft erlassen will (nämlich die Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung, die Richtlinie über Saisonarbeitnehmer, die Richtlinie über entsandte Arbeitnehmer).

Er bedauert, dass der Vorschlag nicht ehrgeiziger ist und darauf verzichtet, die Bedingungen für die Zulassung jedes Drittstaatsangehörigen abzudecken, der im Hoheitsgebiet der Union einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen möchte, ist sich jedoch dessen bewusst, dass die Mitgliedstaaten einem derartigen Vorschlag zögernd gegenüberstehen.

Der Berichterstatter schlägt einige Anpassungen des von der Kommission vorgelegten Vorschlags vor, um bestimmte Aspekte klarzustellen oder zu ergänzen.

Der Berichterstatter hält es für wichtig klarzustellen, dass der Inhalt dieser Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedstaaten in Frage stellt, die Zulassungsbedingungen und die Zahl der Zuwanderer festzulegen, die sie bereit sind, in ihr Hoheitsgebiet aufzunehmen.

Es soll klargestellt werden, dass der Berichterstatter fest von der Notwendigkeit überzeugt ist, den Anwendungsbereich so umfassend wie möglich zu halten, wie dies im Vorschlag vorgesehen ist. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass das gemeinsame Bündel von Rechten auf alle Drittstaatsangehörigen Anwendung findet, die zum Zweck der Beschäftigung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, gleichzeitig jedoch auf alle jene, die ursprünglich aus anderen Gründen zugelassen wurden, die jedoch auf Grund einer Bestimmung des nationalen Rechts oder des Gemeinschaftsrechts das Recht erworben haben, dort zu arbeiten.

Ferner ist der Ausschluss der Saisonarbeitnehmer dadurch gerechtfertigt, dass in Kürze eine Richtlinie vorgelegt werden soll, die speziell dieser Kategorie von Arbeitnehmern gewidmet ist.

Festzuhalten ist, dass „Grenzgänger“, das heißt Personen, die in einem anderen Land arbeiten als dem, in dem sie ihren Wohnsitz haben, nicht unter diese Richtlinie fallen. Gemäß Artikel 2 Buchstabe b fallen nämlich nur Personen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, die in ein und demselben Land ihren Wohnsitz haben und eine Berufstätigkeit ausüben. Doch sollten auch Grenzgänger in Beschäftigungsfragen entsprechenden Schutz und entsprechende Garantien genießen. In jedem Fall sollte also zu einem späteren Zeitpunkt eine spezifische Regelung für diese Kategorie von Arbeitnehmern vorgesehen werden.

In Bezug darauf, was die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie in rechtlicher Hinsicht bringen könnte, hebt der Berichterstatter hervor, dass es zwar Übereinkommen der IAO und des Europarates über Wanderarbeitnehmer gibt, dass diese jedoch nur von einigen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Die vorliegende Richtlinie enthält hingegen Bestimmungen, die aufgrund ihrer Präzision unmittelbar Anwendung finden werden, sobald die Frist für die Umsetzung abgelaufen ist. Die Annahme dieser Richtlinie hätte somit den Vorteil, dass den Arbeitnehmern ein besserer Schutz gewährt wird, als dies derzeit auf der Grundlage der internationalen Übereinkommen, die in diesem Bereich in Kraft sind, der Fall ist.

## Zum einheitlichen Verfahren

Durch den Vorschlag für eine Richtlinie soll ein einheitliches Antragsverfahren eingeführt werden, das dazu führt, dass eine kombinierte Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis erteilt wird.

In Anbetracht der unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Mitgliedstaaten, was den Zusammenhang zwischen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis betrifft, bringt die Einführung eines einheitlichen Verfahrens mehrere Vorteile mit sich. Das erklärte Ziel ist es, die bürokratischen Verfahren zu verringern und die Verwaltungsmaßnahmen für die betreffenden Personen – Antragsteller, Verwaltung oder Arbeitgeber – zu vereinfachen.

Dieses vereinfachte Verfahren und diese vereinfachten Titel werden ferner sowohl für die Verwaltung als für die Arbeitgeberkontrollen der Gültigkeit der Titel erleichtern.

Die den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen sind weiterhin ziemlich flexibel: Sie sind generell verpflichtet, ein System der einzigen Anlaufstelle einzuführen, und sie dürfen keine zusätzlichen Dokumente mehr ausstellen; außerdem sind die Verfahrensgarantien einzuhalten (Recht auf Information, Begründung der Entscheidung, Anspruch auf Rechtsbehelfe). Das Verfahren beeinträchtigt in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Bearbeitung der Anträge, außer was die Frist betrifft, die einzuhalten ist.

Was die Person betrifft, die befugt ist, den Antrag zu stellen, sollte nach Auffassung des Berichtstatters klargestellt werden, ob auch der Arbeitgeber diese Möglichkeit hat.

## Zum gemeinsamen Bündel von Rechten

Schon 1999 hat der Europäische Rat von Tampere erklärt, dass die Europäische Union eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sicherstellen und ihnen Rechte und Pflichten zuerkennen muss, die denen der Unionsbürger vergleichbar sind.

Derzeit bestehen in der EU große Unterschiede bei der Behandlung von Wanderarbeitnehmern. Große Unterschiede bei der Behandlung bestehen auch weiterhin zwischen Wanderarbeitnehmern, deren Situation legal ist, und Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft. Offensichtlich sind für diese Rechte auch das Herkunftsland des Arbeitnehmers ausschlaggebend sowie der Umstand, in welchem Land der EU die Tätigkeiten ausgeübt werden, weil es zahlreiche bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und bestimmten Drittstaaten sowie Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittstaaten gibt.

Der Berichtstatter begrüßt sehr den Vorschlag, Drittstaatsangehörigen, die legal in einem Mitgliedstaat arbeiten, Rechte zuzuerkennen, vor allem in den Bereichen, die sich auf die Beschäftigung beziehen, in denen die Gleichbehandlung gegenüber den Unionsbürgern gewährleistet werden muss. Die Zuerkennung dieser Rechte stellt für den Berichtstatter eine Mindestforderung dar; das Recht der Mitgliedstaaten, günstigere Bestimmungen beizubehalten oder zu erlassen, bleibt davon unberührt.

Diese Anerkennung der sozialen Grundrechte von Zuwanderern, die sich legal im Hoheitsgebiet der EU aufhalten, sowie von Neuankömmlingen wird ihre Integration fördern und somit zu einem besseren sozialen Zusammenhalt beitragen.

Diese Maßnahme wäre ferner Teil der proaktiven Politik zur Bekämpfung der Ausbeutung der Arbeitskräfte, vor allem von neu angekommenen Zuwanderern, und würde gleichzeitig die europäischen Bürger vor unlauterem Wettbewerb schützen, der durch Ungleichheit gefördert wird. Für Drittstaatsangehörige würden somit in der gesamten EU, ungeachtet ihres Aufenthaltsorts, gleiche Bedingungen gelten.

Aus all diesen Gründen tritt der Berichterstatter vehement dafür ein, dass das Europäische Parlament und der Rat so rasch wie möglich eine umfassende Einigung über den Vorschlag der Kommission erzielen, damit die Richtlinie über die „kombinierte Erlaubnis“ in Kürze in Kraft treten kann.

5.11.2008

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN**

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt- und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates  
und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten  
(KOM(2007)0638 – C6-0470/2007 – 2007/0229(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme (\*): Rumiana Jeleva

(\*) Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ist im Zusammenhang mit den Bemühungen der EU zu sehen, eine umfassende Zuwanderungspolitik zu entwickeln. Der Vorschlag versteht sich als Ergebnis einer Reihe von Zusammenkünften auf Unionsebene. In den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2006 sind für 2007 verschiedene Schritte vereinbart worden; in Bezug auf die legale Migration heißt es dazu: „Entwicklung einer gut durchdachten Migrationspolitik unter uneingeschränkter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten. Diese soll den Mitgliedstaaten dabei helfen, den bestehenden und künftigen Bedarf an Arbeitskräften zu decken und zugleich einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung aller Länder zu leisten. Insbesondere sollten die demnächst im Rahmen des strategischen Plans zur legalen Zuwanderung vom Dezember 2005 zu erwartenden Kommissionsvorschläge rasch geprüft werden“. Der vorliegende Vorschlag soll diesen Forderungen in Einklang mit dem strategischen Plan zur legalen Zuwanderung entsprechen; danach sollten die Zulassungsbedingungen für bestimmte Kategorien von Migranten (hochqualifizierte Arbeitnehmer, Saisonarbeitnehmer, bezahlte Auszubildende und innerbetrieblich versetzte

Arbeitnehmer) in vier spezifischen Richtlinien festgelegt und ein allgemeiner Rahmen für einen fairen und auf Rechten basierenden Ansatz in Bezug auf die Arbeitsmigration errichtet werden. Mit diesem Vorschlag soll letztere Zielvorgabe umgesetzt werden, indem die Rechtsstellung bereits zugelassener Drittstaatsangehöriger in Übereinstimmung mit der Grundstrategie der Lissabon-Agenda gesichert wird und Verfahrensvereinfachungen für Antragsteller vorgesehen werden.

Zur Verwirklichung dieser Ziele schlägt die Kommission vor, dass allen Arbeitnehmern aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und noch keinen Anspruch auf eine langfristige Aufenthaltsberechtigung haben, ein gemeinsames Bündel von Rechten zuerkannt und ein einheitliches Antragsverfahren die Erteilung einer kombinierten Aufenthalts-/Arbeitslaubnis eingeführt wird.

Im Bereich der legalen Zuwanderung sind mehrere Richtlinien erlassen worden, die spezifische Gruppen von Drittstaatsangehörigen abdecken: Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung; Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen; Richtlinie 2004/114/EG des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst; Richtlinie 2005/71/EG des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

Der vorliegende Vorschlag ist als horizontales Instrument anzusehen, das jedem Arbeitnehmer aus einem Drittstaat, der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, ein Mindestmaß an Arbeitnehmerrechten gewährt. Die Verfasserin der Stellungnahme erachtet es als wesentlich, dass jeder Person, der bereits der Aufenthalt und die Aufnahme einer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat gestattet wurde, in Bezug auf die Teilnahme am Arbeitsmarkt eine bestimmte Anzahl von Rechten zuerkannt werden, wie sie auch für die Staatsangehörigen des betreffenden Landes gelten, und dass diese Rechte auch wirksam angewandt werden. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich daher in erster Linie auf jene Drittstaatsangehörigen, die explizit zur Aufnahme einer Beschäftigung und nicht zu einem anderen Zweck zugelassen wurden.

Wie bereits ausgeführt, sollte dieser Richtlinienvorschlag nach Ansicht der Verfasserin darauf abzielen, ein gemeinsames Bündel von Rechten im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats zu garantieren. Insofern kommt Artikel 12 betreffend das Recht auf Gleichbehandlung eine ganz besondere Bedeutung zu, da dieser Artikel den für die Aufnahme einer Beschäftigung zugelassenen Drittstaatsangehörigen, die in einem Mitgliedstaat wohnen und arbeiten, jene Arbeitnehmerrechte gewährt, durch die sie den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates sowie anderen Arbeitnehmern aus der Europäischen Union gleichgestellt werden.

Die Verfasserin unterstützt uneingeschränkt die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährten Rechte. In Absatz 1 Buchstabe a wird ausdrücklich das Recht auf Urlaub zugefügt, da es Teil der Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist.

Wenn ein Bündel von Rechten gewährt wird, führt dies auch zu bestimmten Pflichten. Dies zeigt sich etwa am Recht auf berufliche Bildung. Die Verfasserin unterstützt das Recht auf

steuerliche Vergünstigungen unter der Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in dem betreffenden Mitgliedstaat als steuerpflichtig betrachtet wird. Die Verfasserin ist auch der Ansicht, dass Drittstaatsangehörige nur dann Zugang zu Verfahren zur Zuteilung von Wohnraum haben sollten, wenn sie einen dauerhafteren rechtlichen Status in der EU erhalten, wie beispielsweise den eines langfristig Aufenthaltsberechtigten – ein entsprechender Änderungsantrag findet sich in der vorliegenden Stellungnahme. Die Portabilität von Rentenansprüchen im Hinblick auf die Altersversorgung sowie im Falle des Ablebens (oder von Invalidität) in der nach dem Gesetz des Schuldnermitgliedstaates oder der Schuldnermitgliedstaaten festgelegten Höhe bei Umzug in einen Drittstaat ist zu gewährleisten und wird in der Stellungnahme noch näher ausgeführt.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) die Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassung sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;

##### *Geänderter Text*

(a) die Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt, **Urlaub, Arbeitszeit** und Entlassung sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Vereinigungsfreiheit sowie Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen, unbeschadet der nationalen

##### *Geänderter Text*

(b) Vereinigungsfreiheit sowie Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen, **wie etwa Information und**

Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit;

**Unterstützung**, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit;

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) allgemeine und berufliche Bildung;

(c) allgemeine **Bildung im weiteren Sinne (Aneignung der Sprache und der Kultur zur Verbesserung der Integration)** und berufliche Bildung ;

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger beruflicher Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;

(d) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger beruflicher Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren **im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup>.**

<sup>1</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

### Änderungsantrag 5

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(f) **Zahlung erworbener Rentenansprüche** bei Umzug in ein Drittland;

(f) **Portabilität von Rentenansprüchen im Hinblick auf die Altersversorgung sowie im Falle des Ablebens oder von Invalidität in der nach dem Gesetz des**

**Schuldnermitgliedstaates oder der  
Schuldnermitgliedstaaten festgelegten  
Höhe** bei Umzug in ein Drittland;

### **Änderungsantrag 6**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

(g) Steuervergünstigungen;

*Geänderter Text*

(g) Steuervergünstigungen, **unter der  
Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer in  
dem betreffenden Mitgliedstaat als  
steuerpflichtig betrachtet wird;**

### **Änderungsantrag 7**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(i) Informations- und Beratungsdienste  
der Arbeitsämter;**

### **Änderungsantrag 8**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten können die  
Gleichbehandlung mit eigenen  
Staatsangehörigen einschränken, indem

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten können die  
Gleichbehandlung mit eigenen  
Staatsangehörigen **nur** einschränken,  
indem

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) für den Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung ausreichende Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Der Hochschulzugang kann von der Erfüllung besonderer Bildungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) die gemäß Absatz 1 Buchstabe c) verliehenen Rechte in Bezug auf Studienbeihilfen eingeschränkt werden;**

**entfällt**

*Begründung*

*Diese Bestimmung eignet sich eher für ein Instrument zur einheitlichen Regelung des Rechts auf Bildung.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(c) die gemäß Absatz 1 Buchstabe h) verliehenen Rechte in Bezug auf öffentlichen Wohnraum auf Drittstaatsangehörige beschränkt werden, die sich seit mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates aufhalten oder dazu berechtigt sind;**

**(c) die gemäß Absatz 1 Buchstabe h) verliehenen Rechte in Bezug auf Wohnraum beschränkt werden.**

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(d) die gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und g) verliehenen Rechte auf Drittstaatsangehörige beschränkt werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen;***

***entfällt***

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(e) die gemäß Absatz 1 Buchstabe e) verliehenen Rechte auf Arbeitnehmer aus Drittstaaten beschränken, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, ausgenommen Leistungen bei Arbeitslosigkeit.***

***entfällt***

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 13a***

***Sanktionen***

***Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen u sicherzustellen, dass jede Verletzung der sich aus diesem Kapitel ergebenden Rechte mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Maßnahmen, gegebenenfalls auch mit Sanktionen, geahndet wird.***



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0638 – C6-0470/2007 – 2007/0229(CNS)
<b>Federführender Ausschuss</b>	LIBE
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 15.1.2008
<b>Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum</b>	13.3.2008
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Rumiana Jeleva 20.11.2007
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	10.9.2008                      4.11.2008
<b>Datum der Annahme</b>	5.11.2008
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                      33 - :                      2 0 :                      13
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Andersson, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Jean Louis Cottigny, Jan Cremers, Proinsias De Rossa, Harald Ettl, Richard Falbr, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Joel Hasse Ferreira, Roger Helmer, Stephen Hughes, Karin Jöns, Sajjad Karim, Jean Lambert, Bernard Lehideux, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Jan Tadeusz Masiel, Maria Matsouka, Elisabeth Morin, Juan Andrés Naranjo Escobar, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Pier Antonio Panzeri, Jacek Protasiewicz, Elisabeth Schroedter, José Albino Silva Peneda, Kathy Sinnott, Jean Spautz, Gabriele Stauner, Ewa Tomaszewska, Anne Van Lancker, Gabriele Zimmer
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Mihael Brejc, Françoise Castex, Gabriela Crețu, Rumiana Jeleva, Sepp Kusstatscher, Roberto Musacchio, Dimitrios Papadimoulis, Patrizia Toia, Georgios Toussas, Claude Turmes
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Giles Chichester, Árpád Duka-Zólyomi



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates			
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0638 – C6-0470/2007 – 2007/0229(CNS)			
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	14.12.2007			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.1.2008			
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 15.1.2008			
<b>Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 13.3.2008			
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Patrick Gaubert 18.12.2007			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	27.3.2008	16.7.2008	7.10.2008	5.11.2008
<b>Datum der Annahme</b>	5.11.2008			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: -: 0:	44 2 1		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Alexander Alvaro, Catherine Boursier, Emine Bozkurt, Philip Bradbourn, Mihael Brejc, Kathalijne Maria Buitenweg, Maddalena Calia, Michael Cashman, Giusto Catania, Jean-Marie Cavada, Carlos Coelho, Gérard Deprez, Bárbara Dührkop Dührkop, Armando França, Urszula Gacek, Kinga Gál, Patrick Gaubert, Roland Gewalt, Jeanine Hennis-Plasschaert, Lívia Járóka, Ewa Klamt, Magda Kósáné Kovács, Henrik Lax, Baroness Sarah Ludford, Viktória Mohácsi, Javier Moreno Sánchez, Rareș-Lucian Niculescu, Athanasios Pafilis, Maria Grazia Pagano, Martine Roure, Sebastiano Sanzarello, Inger Segelström, Csaba Sógor, Vladimir Urutchev, Ioannis Varvitsiotis, Manfred Weber, Renate Weber, Tatjana Ždanoka			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Simon Busuttil, Marco Cappato, Genowefa Grabowska, Ona Juknevičienė, Jean Lambert, Marian-Jean Marinescu, Antonio Masip Hidalgo			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Giuseppe Gargani, Fernand Le Rachinel			
<b>Datum der Einreichung</b>	7.11.2008			